

Satzung der Gemeinde Neuhof

über die Gestaltung von Werbeanlagen

und Werbeflächen an baulichen Anlagen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der Bestimmungen des § 81 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof in ihrer Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Am Fuße des Landrückens, als Bindeglied zwischen der reizvollen Rhön und dem größten europäischen Basaltmassiv, dem Vogelsberg, liegt Neuhof. Die Großgemeinde Neuhof befindet sich in unmittelbarer Nähe der Bonifatiusstadt Fulda und besteht aus 8 Ortschaften. Sie hat in den mehr als 800 Jahren einer wechselvollen Geschichte Besonderheiten entwickelt.

Die Vielfältigkeit der Siedlungsformen und der Reichtum regionaltypischer Gestaltungsmerkmale sind prägend für das Erscheinungsbild der Ortsteile der Großgemeinde Neuhof. Die Bewahrung des baukulturellen Erbes sowie des individuellen Charakters der ländlichen Struktur ist ein wichtiges Ziel der städtebaulichen Entwicklung. Hierbei ist die baukulturelle und historische Bedeutung der Ortschaften mit der Vielzahl von prägenden Bauten und Bildstöcken von Belang. Besonders prägende historische Kernbereiche, in der Regel im Umfeld der Kirchen, haben eine besondere Schutzwürdigkeit, was auch auf weitere Bereiche der Ortsentwicklung abstrahlt. Die Sicherung der schutzwürdigen Straßen- und Ortsbilder mit der Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen und städtebaulichen Gründen hat ein großes öffentliches Interesse. Auf das Bestehen wichtiger Sichtbeziehungen zwischen Gebäuden in Randlagen und dem Ortskern sowie auf prägende Grünzonenbereiche entlang der Straßenzüge wird hingewiesen. Die Gemeinde will dieser Bedeutung, auch bezogen auf das regionaltypische Bauen, gerecht werden und das Gesamterscheinungsbild erhalten. Dies zeigt auch die Teilnahme einzelner Ortschaften der Gemeinde Neuhof am Förderprogramm des Landes Hessen zur Dorferneuerung unter Beachtung der Kriterien der ortstypischen und regionalen Bauweise.

Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Unterschiedliche Ziele bestehen insofern, als Werbeanlagen und Werbeflächen vom Zweck her auffallen sollen, Dorfbildpflege hingegen „aus dem Rahmen fallende“ Gestaltungselemente vermeiden möchte. Anliegen der Satzungsregelungen ist es, hier vermittelnd

einzugreifen. Durch diese Satzung soll bei der zukünftigen Gestaltung des Orts- und Straßenbildes eine geordnete und einheitliche Entwicklung der dörflichen Strukturen gewährleistet werden.

Die Festsetzungen zielen auf Lösungen ab, die sich harmonisch in die räumliche Dorfsituation einfügen und den Werbezweck ebenso erreichen.

§ 1 **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in den Lageplänen der Anlagendargestellten Teilgebiete von Neuhof. Die vom Geltungsbereich dieser Satzung erfassten Grundstücke liegen innerhalb der in den Anlagen mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichneten Bereiche.

Die Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für alle baulichen Anlagen, Gebäude und Baumaßnahmen i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 der HBO im Geltungsbereich des § 1.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen getroffen sind.
- (3) Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDschG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt. Insbesondere wird für Maßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale des § 16 HDschG erfüllen, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch diese Satzung nicht ersetzt.

§ 3 **Werbeanlagen und Warenautomaten**

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen und Warenautomaten) sind nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterzuordnen und dürfen wesentliche Bauelemente (z. B. Erker, Balkone oder Gesimse) nicht verdecken oder überschneiden; sie dürfen nicht verunstaltend wirken.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind unzulässig:
 1. Werbeanlagen in Form von Blinklichtern im Wechsel oder in Stufen, ein- und ausschaltbare Leuchten als laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift, als projizierende Lichtbilder und als spiegelunterlegte Schilder

2. Häufung von mehr als zwei Anlagen der Außenwerbung am gleichen Haus bzw. im Freiflächenbereich, die Verwendung greller Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellung
 3. Werbeanlagen auf oder über Dach, einschließlich Werbefahnen
 4. Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen an Bäumen, Brücken, Böschungen und Schornsteinen
 5. Schaufensterbeschriftungen und -beklebungen in der Größe von über $\frac{1}{4}$ der Gesamtschaufensterfläche
 6. Schaufensterbeschriftungen und -beklebungen in grellen Farben und mit spiegelnden Effekten
 7. freistehende Werbeanlagen (z. B. Pylone) über 3 m Höhe
- (3) Sofern zeitlich befristete Abweichungen für Flächentransparente (Schilder oder Textilbespannungen) an Fassaden zugelassen werden, darf die Dauer hierfür insgesamt zwei Monate pro Jahr nicht überschreiten.
- (4) Werbeanlagen dürfen grundsätzlich nur unterhalb der Fensterbrüstung des obersten Obergeschosses angebracht werden.
- (5) Pro Geschäft, Firma bzw. Gewerbebetrieb und Straßenseite ist ein Ausleger zulässig. Mehrere Werbeanlagen in oder an einem Gebäude sowie im Freiflächenbereich sollen zu einer gemeinsamen Anlage zusammengefasst werden.
- (6) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen müssen in Form und Größe mit dem Gebäude und dem Umfeld harmonisieren. Soweit der öffentliche Verkehrsraum nicht beeinträchtigt wird, sind Werbeanlagen bis zu 6,0 m² Größe zulässig. Die Größe von Werbeanlagen, die in Allgemeinen Wohngebieten errichtet werden sollen, ist auf 3,0 m² zu begrenzen. Abweichend sind Werbeanlagen in folgenden Größen zulässig:
1. an Einfriedungen bis 2,5 m²
 2. an Stützmauern bis 1,5 m²
- sowie
3. Warenautomaten bis 2,0 m²
 4. Schaukästen bis 4,0 m²
- (7) Ausnahmsweise können darüber hinaus Schaukästen sowie Informationstafeln im öffentlichen Interesse, z. B. Anbringung von Stadtplänen sowie Stadt- und Baugebietsinformationen etc., zugelassen werden, sofern hierdurch das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

- (8) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 1,00 m über die Gebäudefront hinausragen, maximal 0,75 m bis zur Fahrbahn. Die Höhe darf 1,20 m nicht übersteigen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,30 m betragen.
Die Durchfahrtshöhe in Straßenzügen ohne Gehweg und ohne Sicherung durch Straßenmöblierung muss mindestens 3,50 m über Straßenniveau betragen. Die Höhe der freistehenden Werbeanlagen (z. B. Pylone) wird von der Oberkante der angrenzenden Straße bzw. von der Oberkante des Aufstellungsbereiches gemessen.

§ 4 Abweichungen

Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften können zugelassen werden, soweit eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder soweit die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und die Abweichung die Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 HBO handelt, wer entgegen den Vorschriften dieser Satzung eine Werbeanlage errichtet, aufstellt, anbringt, ändert oder errichten, aufstellen, anbringen oder verändern lässt. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gem. § 76 Abs. 5 HBO der Gemeindevorstand.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Neuhof, den 10. Dezember 2015

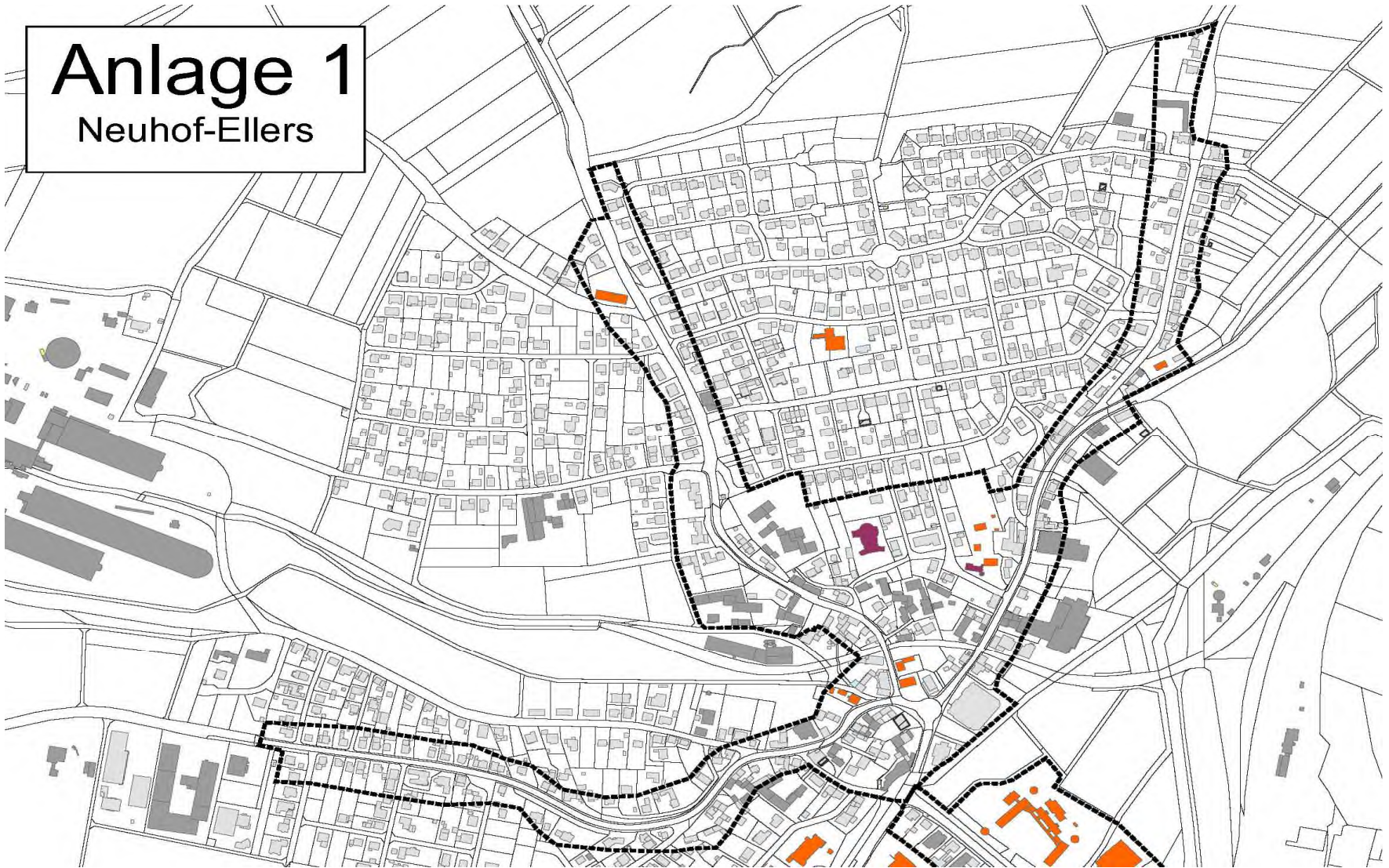
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Neuhof

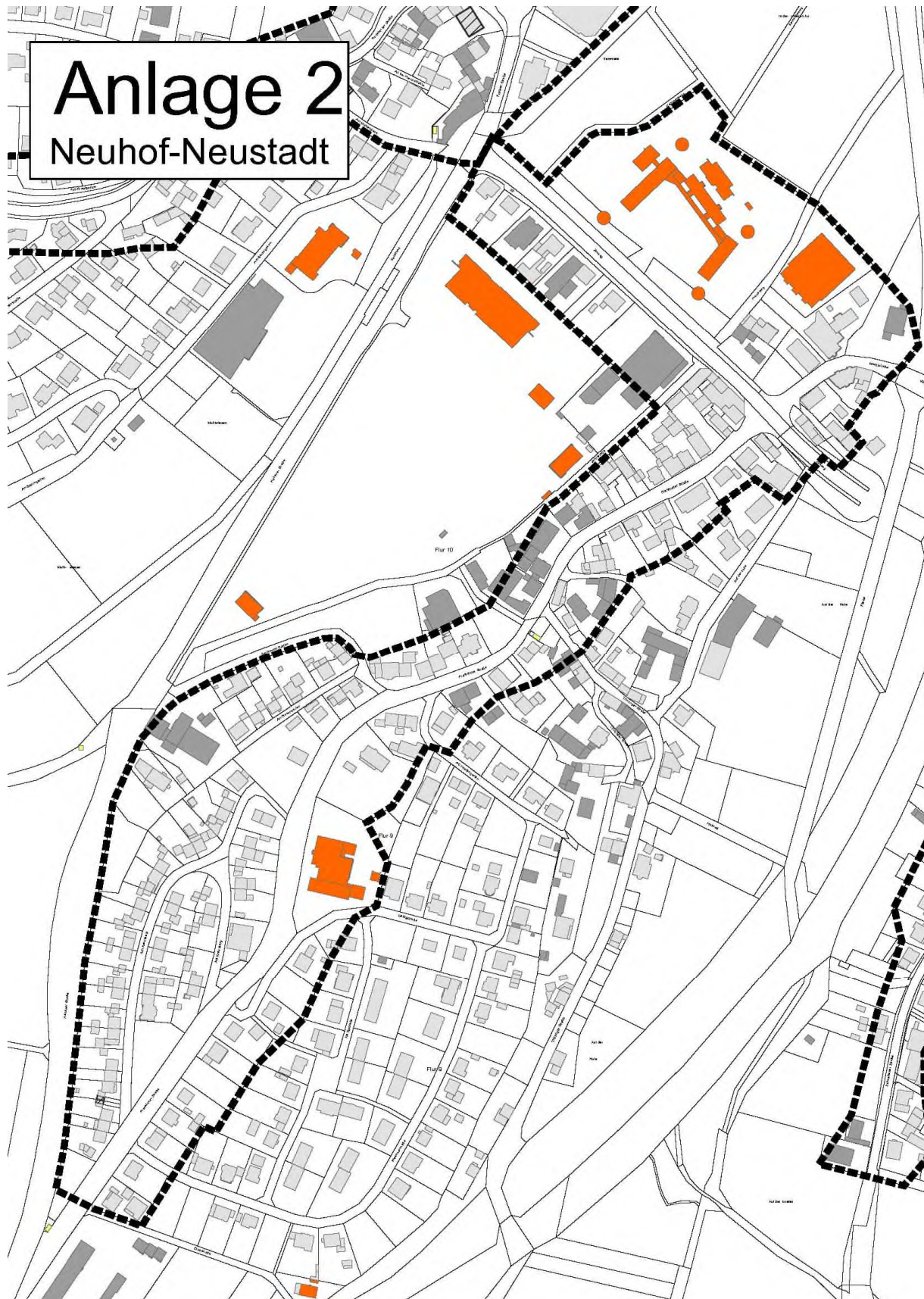
Schultheis
Bürgermeisterin

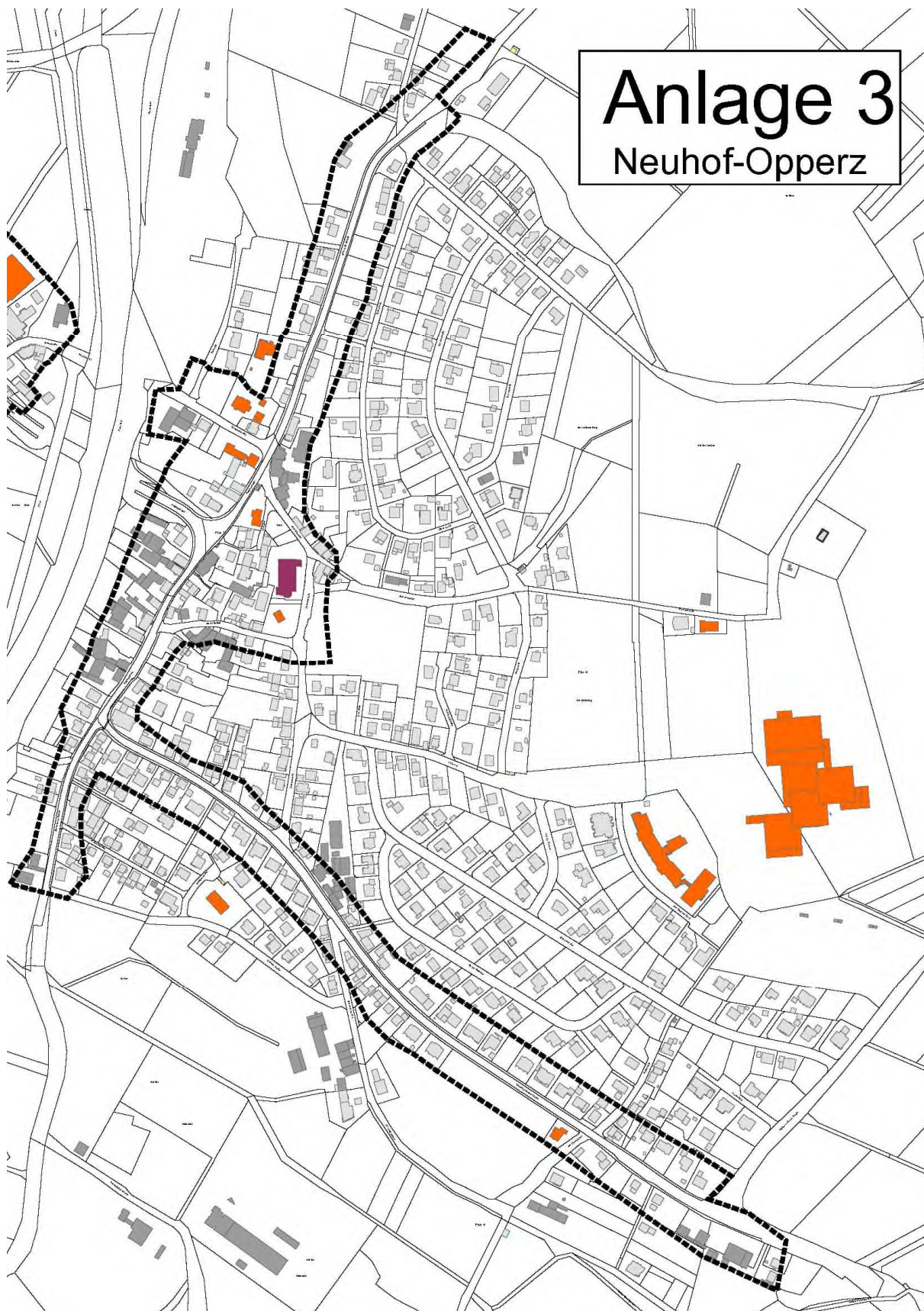
Veröffentlicht am: 08. Januar 2016

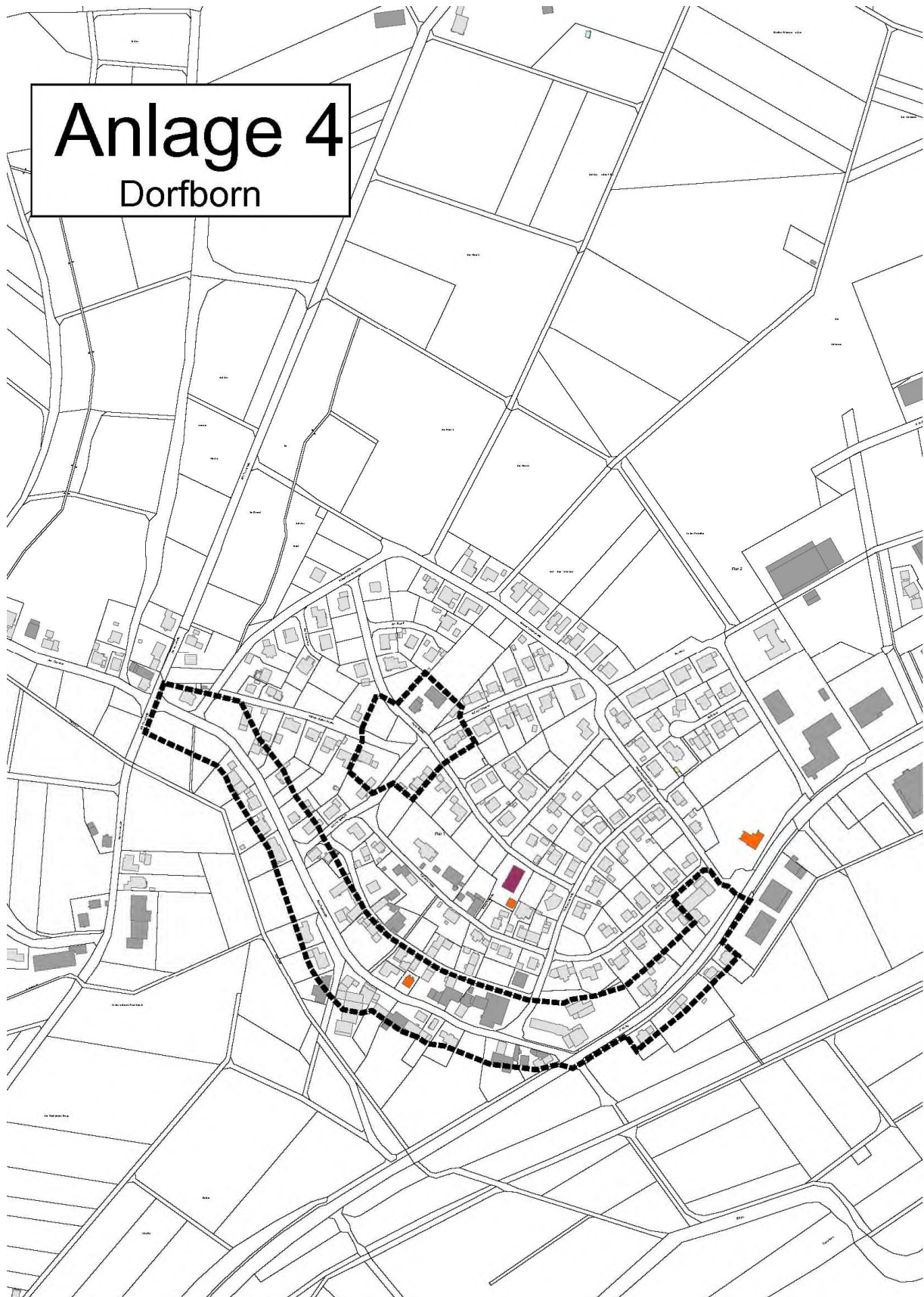
Anlage 1

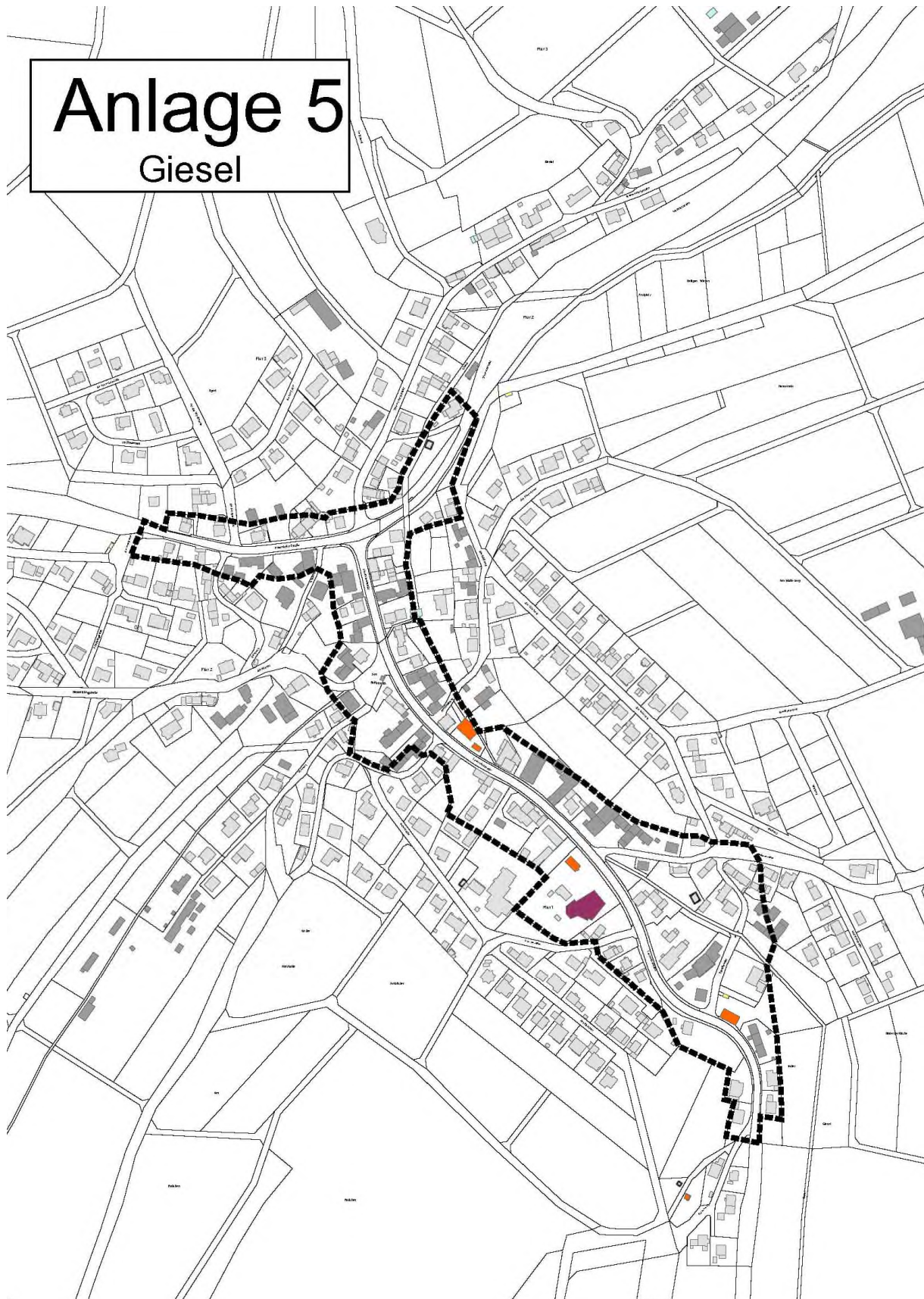
Neuhof-Ellers











Anlage 6

Hattenhof

